

TEILEGUTACHTEN

Nr.: TZ-027811-D0-138

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/ : **Kraftradreifen**
den Änderungsumfang : **BT45**
vom Typ

des : **Bridgestone**
Herstellers : **Deutschland GmbH**
Justus-von-Liebig-Str.1
61352 Bad Homburg v.d.H.



0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller		BAYER.MOT.WERKE-BMW	
ABE-Nr./ EG-BE-Nr.	Amtliche Typbezeichnung	Handelsbezeichnung	
6898	BMW R 50/5	R 50/5*)	
6899	BMW R 60/5	R 60/5*)	
6882	BMW R 75/5	R 75/5*)	
8931	BMW R 60/6 BMW R 60/7	R 60/6 R 60/7	
8932	BMW R 75/6 BMW R 75/7	R 75/6 R 75/7	
A 339	BMW 247	R 60/7 R 75/7 R 80/7	
A 339/1	BMW 247	R 80 RT	
8925	R 90/S	R 90 S	
8930	R 90/6	R 90/6	
A 339 A 339/1	BMW 247	R 100/7 R 100 CS, -RS, -RT	
A 103	BMW R 100	R 100/7 R 100 S	
A 339	BMW 247	R 100 T R 100 S	

*) diese Fahrzeugausführungen wurden serienmäßig nur mit Speichenrädern und Trommelbremse ausgeliefert. Die Verwendung der Bridgestone Kombination ist nur möglich, wenn die Fahrzeuge bereits mit den unten genannten BMW-Rädern und der dazugehörigen Umbaumaßnahme (Änderung Bremsanlage und Teleskopgabel, siehe VdTUV-Mbl 739) laut dem Umrüstkatalog der Fa. BMW umgebaut wurden und eine positive Anbaubegutachtung nach §19(2) bzw. §21 StVZO vorliegt.

Einschränkungen zum Verwendungsbereich

- nur zulässig an Fahrzeugen mit BMW Serienrädern (Guß- oder Speichenrad): vorn 2.15 B x 19 und hinten 2.50 B x 18 oder hinten 2.75 C x 18 (nur R100S,RS,RT)

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Die serienmäßigen Kraftradreifen werden gegen Reifen der Fa. Bridgestone ausgetauscht. Die originalen Räder werden weiterverwendet.

Hersteller /
Fertigungsbetrieb : siehe Antragsteller

Auftraggeber : Bridgestone
 Deutschland GmbH

Prüfgegenstand : Reifenänderung
 Typ : BT45

Blatt 3 von 5
 20.05.2009

Reifengröße Vorderrad	:	Bridgestone 3.25-19 54H TL	
Reifengröße Hinterrad	:	Bridgestone 120/90-18 65H TL	
Reifentyp		Vorderrad	Hinterrad
		BT 45 F	BT 45 R

Art der Kennzeichnung : vulkanisiert
 Ort der Kennzeichnung : seitlich
 Luftdruck in bar : Vorn : 2,5 Hinten : 2,8

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Die Reifenänderung gemäß dem vorliegenden Teilegutachten gilt für ansonsten serienmäßig ausgerüstete Krafträder. Bei weiteren technischen Änderungen, die Einfluss auf das Fahrverhalten haben, ist die Zulässigkeit durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer technischen Prüfstelle und dem damit verbundenem Eintrag in die Fahrzeugpapiere nachzuweisen.

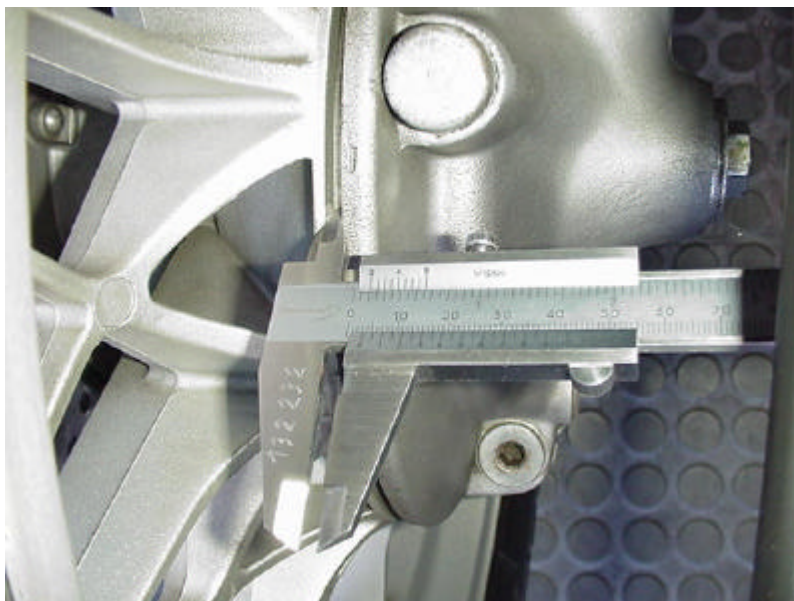
IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller/ Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

- IV.1** Die Kennzeichnung der Kraftradreifen ist zu überprüfen.
- IV.2** Die geprüften Kraftradreifen dürfen nur in der genannten Reifenpaarung (siehe Tabelle zu II.) verwendet werden.
- IV.3** Die Freigängigkeit des Hinterreifens zum Kardantunnel ist zu kontrollieren (siehe Foto, Abstand beim Prüffahrzeug mit der breiteren Felge 2.75 x 18 betrug ca. 2mm). Diese Prüfung muss mit angefahrenen Reifen erfolgen, da der Reifen im Neuzustand etwas schmaler baut.



- IV.4** Die serienmäßige Druckhülse (Höhe = 9,2 mm) zwischen Kardantrieb und Hinterrad, muss gegen die Druckhülse der Fa. BMW Ersatzteilnr.: 36 31 2301737 (Höhe= 10,7 mm) ausgetauscht werden. Eine Kontrolle kann über das Messen des Abstandes zwischen Hinterrad und Kardangehäuse erfolgen (Abstand beim Prüffahrzeug 3,5 mm)



Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Die Kraftradreifen müssen aufgrund der verwendeten Serienfelgen immer mit Schläuchen der Fa. Bridgestone montiert werden.

Es dürfen Reifen einer höheren Tragfähigkeitsklasse oder eines höheren Geschwindigkeitsbereiches bei sonst gleicher Größenbezeichnung montiert werden (BMV/StV 13/36.25.07-00 vom 04.09.1998 mit Berichtigung vom 27.10.1998).

Die Reifen dürfen einzeln oder beide mit den Markierungsbuchstaben M/C (seit Mai 2003 für Motorradreifen) gekennzeichnet sein.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt.

Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Feld	Eintragung
22	ZU FELD 15.1,15.2: AUCH MOEGL. BRIDGESTONE, V. 3.25-19 54H BT 45 F U. H. 120/90-18 65H BT 45 R M. DRUCKHÜLSE BMW 36312301737***

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Prüfgrundlage:

StVZO, mit zugehörigen maßgeblichen Richtlinien.

§ 36 StVZO mit RREG 97/24/EG Kap.1 Anhang II und Anhang III ohne Anlagen

Die Vorschriften für Reifen werden erfüllt, insbesondere wurde die

- Tragfähigkeitskennzahl,
- Geschwindigkeitskategorie ,
- Höchstlast,
- Änderung des Abrollumfanges
- und der Reifenfreiraum überprüft.

§ 57 StVZO bzw. RREG 2000/7/EG Geschwindigkeitsmeßgerät

Die Änderung des Abrollumfanges liegt im Rahmen zulässiger Toleranzen.

§ 47 StVZO bzw. RREG 97/24/EG Kapitel 5 Abgasverhalten

Die Änderung hat keinen Einfluss auf das Abgasverhalten.

§ 30 StVZO Beschaffenheit der Fahrzeuge, Fahrverhalten

Die Kraftradreifen beeinflussen das Fahrverhalten der Fahrzeuge.

Das Fahrverhalten bis zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist geprüft worden. Es bestehen keine Bedenken gegen die Verwendung der genannten Reifenkombinationen an den im Verwendungsbereich genannten Fahrzeugen.

VI. Anlagen

keine

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält (Registriernummer.: 03052).

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 5 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 20.05.2009



Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität

Fachgebiet: Räder – Reifen – Fahrwerk - Tuning



Dipl.-Ing. Mlinski